

**HRRS-Nummer:** HRRS 2011 Nr. 892

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2011 Nr. 892, Rn. X

---

**BGH 2 StR 147/11 - Beschluss vom 1. Juni 2011 (LG Frankfurt am Main)**

**Unzulässige Nebenklage (Gesetzesverletzung).**

**§ 400 Abs. 1 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Nebenklägers gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 23. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Nebenkläger hat die Kosten seines Rechtsmittels und die den Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen einer zum Nachteil des Nebenklägers begangenen gefährlichen 1  
Körperverletzung zu Freiheitsstrafen verurteilt,

deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision des 2  
Nebenklägers mit der nicht ausgeführten Formalmrüge und der allgemeinen Sachrüge.

Die Revision ist unzulässig. 3

Der Revisionsbegründung ist nicht zu entnehmen, dass das Urteil mit dem Ziel einer Änderung des Schuldspruchs 4  
wegen einer anderen oder einer weiteren Gesetzesverletzung angegriffen wird, die zum Anschluss als Nebenkläger  
berechtigt. Nebenkläger können ein Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, dass eine andere Rechtsfolge verhängt wird;  
deshalb bedarf es bei Revisionen von Nebenklägern in der Regel eines Revisionsantrags, der deutlich macht, dass der  
Beschwerdeführer ein zulässiges Ziel verfolgt (st. Rspr.; vgl. BGHR StPO § 400 Abs. 1 Zulässigkeit 10 sowie  
Senatsbeschluss vom 9. Juni 2010 - 2 StR 146/10).